



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2012 (30.10)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0353 (COD)**

---

**15264/12  
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2452  
AGRI 693  
AGRIORG 171  
AGRILEG 149  
OC 578**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den SAL/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 17672/10 AGRI 543 CODEC 1492

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)  
= Erklärungen  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 5.11.2012**

---

**Erklärung des Rates**

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass das Europäische Parlament der Ausweitung des Steuerungssystems für die Erzeugung von g.U.- und g.g.A.-Käse auf andere g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse große Bedeutung beimisst.

Der Rat sagt zu, dass er die Frage der Steuerung des Angebots von g.U.- und g.g.A.-Erzeugnissen im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag der Kommission zur Reform der GAP in Bezug auf die einheitliche GMO, der Instrumente zur Angebotsregulierung auf den Agrarmärkten vorsieht, erörtern wird.

## **Erklärung der deutschen Delegation**

Deutschland befürwortet und unterstützt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse. Dabei werden grundsätzlich auch die Regelungen zur Einführung einer Kennzeichnung „**Bergerzeugnis**“ begrüßt.

In Deutschland findet eine Verarbeitung von Bergerzeugnissen in der Regel außerhalb der definierten Berggebiete statt. Grund dafür ist die bessere Lage an den Verkehrswegen in den betreffenden Regionen. Dies erlaubt es den verarbeitenden Unternehmen, die Produkte mehrerer Berglandwirte zu verarbeiten. Dadurch entstehen Kostenvorteile für die verarbeitenden Betriebe, die im Sinne einer Förderung der Erzeugung von Qualitätsprodukten in Berggebieten die Auszahlung höherer Erzeugerpreise an die Berglandwirte ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht Deutschland die in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung vorgesehenen Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Rahmen eines delegierten Rechtsakts in hinreichend begründeten Fällen und um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen Ausnahmen zu erlassen, dass die Verarbeitung der Produkte im Berggebiet stattfinden muss.

Deutschland bittet die Europäische Kommission, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.